

# GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT  
DER GEMEINDE  
HOCHDORF

27. März 2020  
Ausgabe 13

## LIWA LaufEvent am 19.04.2020 ist ABGESAGT!

Liebe Bürger und Bürgerinnen, liebe Sportler, liebe Helfer, leider mussten wir nun doch das ganze LIWA-LaufEvent absagen.

In den letzten Wochen wurde vom ORGA-Team ganz genau beobachtet, was sich an der Corona-Front bewegt, bzw. wie die Entscheidungen der Bundes- und Landesregierung und den Gesundheitsämtern fallen. Da sich die Situation immer weiter zuspitzte, die Veranstaltungsgrößen immer weiter reduziert wurden und nunmehr sogar der private Spielraum drastisch eingeschränkt wird, mussten wir die ganze Veranstaltung absagen. Nach intensiven laufend stattfindenden Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung, Bürgermeister Rentschler, wurde dies schon am Freitag den 20.03.2020 beschlossen. Wir wissen, dass von da

ab bis zum Event noch ganze 4 Wochen liegen, gehen aber davon aus, dass die Einschränkungen noch länger aufrecht gehalten werden. Dies schmerzt nicht nur die ganze Laufgemeinschaft, den Verein, sondern auch das ganze ORGA-Team, die schon seit 6 Monaten viele, viele Stunden für diesen Tag ehrenamtlich gearbeitet hatten. Trotzdem ist die Entscheidung absolut richtig, um die Helfer, die Läufer und alle Anwesenden zu schützen. Wie immer gibt es bei allen traurigen Angelegenheiten auch eine Zukunft, in der wir ja gedenken zu leben.

**Am 18.04.2021 findet das 20. LIWA LaufEvent statt mit dem Motto „JETZT ERST RECHT“.**

1. Vorsitzender TSV Lichtenwald  
Armin Storz

HOCHDORFER

### Auf einen Blick: Informationen zum Coronavirus

#### **Corona Hotline:**

Alle Einwohner des Landkreises können sich telefonisch unter **0711/3902 41966** über die Voraussetzungen für die Nutzung der Corona-Abstrichzentren (CAZ) und andere Fragen zu Corona informieren.

#### **Die Corona-Hotline ist erreichbar:**

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### **Zur Einschätzung der Lage in Baden-Württemberg:**

Link Sozialministerium Baden-Württemberg:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

*Hier möchten wir besonders auch auf die „Antworten auf häufige Fragen (FAQ) zum Coronavirus für Bürgerinnen und Bürger“ verweisen.*

#### **Informationen des Robert-Koch-Instituts:**

Link Robert-Koch-Institut:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html?jsessionid=A3F020A9C7A035B29A2880A11251E5CF.1\\_cid381](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html?jsessionid=A3F020A9C7A035B29A2880A11251E5CF.1_cid381)

#### **Landesgesundheitsamt:**

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt im Regierungspräsidium Stuttgart eine **Hotline** für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **montags bis sonntags zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch** unter **0711/904 39555**.

Link Landesgesundheitsamt: [https://www.gesundheitsamt-](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx)

[bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine\\_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx)

**Weitere Informationen, Bekanntmachungen der Gemeinden und weiterführende Links rund um das Coronavirus gibt es im Internet unter**

[www.reichenbach-fils.de](http://www.reichenbach-fils.de)

[www.hochdorf.de](http://www.hochdorf.de)

[www.lichtenwald.de](http://www.lichtenwald.de)

## AUF EINEN BLICK


**Bürgermeisteramt  
Reichenbach an der Fils  
Telefon 5005-0**
**Sprechzeiten:**

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)  
Mo. 9 - 19 Uhr,  
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,  
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,  
Sa. 9 - 11 Uhr

**Übrige Verwaltung:**

Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,  
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr  
Fr. 8 - 12 Uhr

**Bücherei:** Tel. 984450

Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 5006-0**
**Sprechzeiten:**

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,  
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr  
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

**Sprechzeiten - Termine**

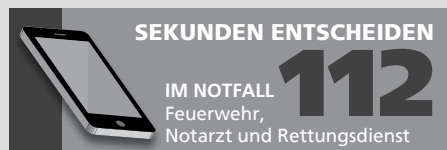
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und  
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-  
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald  
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**
**Sprechzeiten:**

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,  
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,  
Do. 14 - 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler,  
Herrn Mayer und Frau Pulinna nach  
telefonischer Vereinbarung.

## NOTDIENSTE

**Ärzte**
**Bundesweite Rufnummer: 116 117  
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie  
die zuständige Notfallpraxis - auch ein  
notwendiger Hausbesuch kann ange-  
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und  
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum  
Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730  
Esslingen

Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23  
Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an  
Wochenenden und Feiertagen von 8  
Uhr bis 23 Uhr.

**Für die Gemeinde Hochdorf**

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und  
an den Wochenenden und Feiertagen  
gilt die zentrale Notfallnummer  
**116 117 (siehe oben)**

für alle Notfallpraxen in den zuständi-  
gen Krankenhäusern.

**Kinderärzte****Zentrale Rufnummer: 116117**
**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für  
Kinder und Jugendliche:**

**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr**  
**Samstag, Sonn- und Feiertag:**  
**9 - 21 Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt  
die Notaufnahme des Klinikum Ess-  
lingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und  
jugendärztliche Notfallpraxis und die  
Notaufnahme für Kinder und Jugend-  
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-  
landstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können  
Patienten ohne Voranmeldung in die  
Klinik kommen, dort ist ständig ein  
Arzt vorhanden.

**Zahnärzte****Tel. 0711 7877755****HNO-Ärzte****Tel. 116117**
**Nacht- und Sonntagsdienst der  
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um  
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des  
nächsten Tages.

**Samstag, 28.03.2020**

Rauner Apotheke, Kirchheim/Teck,  
Tannenbergr. 40, Tel. 07021 52101

**Sonntag, 29.03.2020**

Rathaus-Apotheke, Wendlingen,  
Uracher Str. 4, Tel. 07024 2230

**Montag, 30.03.2020**

Pinguin-Apotheke im NANZ-Center,  
Kirchheim/Teck, Stuttgarter Str. 1,  
Tel. 07021 8046171

**Dienstag, 31.03.2020**

Central-Apotheke, Wernau, Kirchhei-  
mer Str. 98, Tel. 07153 31719

**Mittwoch, 01.04.2020**

Adler-Apotheke, Kirchheim/Teck,  
Max-Eyth-Str. 33, Tel. 07021 2626

**Mittwochnachmittags geöffnet:**

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,  
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Kirch-Apotheke, Hochdorf,  
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

**Donnerstag, 02.04.2020**

Römer-Apotheke, Köngen,  
Hirschstr. 22, Tel. 07024 81151

**Freitag, 03.04.2020**

Apotheke am Markt, Wendlingen,  
Kirchheimer Str. 4, Tel. 07024 7313

**Notdienst der Innungsbetriebe**

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-  
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr  
Bereitschaft

**Samstag, 28.03./Sonntag, 29.03.2020**

Julmi GmbH, Gas- und Wasserinstal-  
lation, Ostpreußenstr. 7, 73760 Ostfil-  
dern, Tel. 0711 3429220

**Diakonie**

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der  
Krankenpflege  
am 28.03. + 29.03.2020  
Reichenbach**


Fr. Bartl

**Hochdorf**

Fr. Kirkopoulou

**Lichtenwald**

Fr. Göpfarth



Fr. Hartmayer

## Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der  
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindever-  
waltungsverband Reichenbach an der Fils.  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-  
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,  
73262 Reichenbach o.V.i.A. -  
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer  
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.  
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,  
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.  
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach  
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262  
Reichenbach o.V.i.A.

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der  
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,  
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den  
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,  
71263 Weil der Stadt  
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,  
uhingen@nussbaum-medien.de.  
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu  
entrichtenden Abonnementgebühren.

**Vertrieb** (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-  
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



**Diakonie**  
Station

Untere Fils  
Stuttgarter Str. 4  
73262 Reichenbach  
**Telefon 9511-0**

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der **Telefonnummer 0171 7069939**  
Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**  
Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, **Telefon 951111**  
Einsatzleitung Hauswirtschaft: Beate Schulz, **Telefon 951112**  
Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**  
Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 - 12:30 Uhr  
Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet unter [www.diakonie-uf.de](http://www.diakonie-uf.de)

**Redaktionsschluss**

Für die Woche 15 wird der Redaktionsschluss auf **Montag, 6. April, 13.00 Uhr** verlegt.  
Bitte beachten Sie den geänderten Redaktionsschluss.  
Der Verlag

**Gemeindeverwaltungsverband  
Reichenbach an der Fils:  
Öffentliche Bekanntmachung über die  
Verschiebung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. und 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils findet auf Grund der aktuellen Gefahrenlage (Corona Pandemie), zu einem späteren Zeitpunkt statt.

**5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils**

**Vorentwurf in der Fassung vom 05.11.2019**  
Hochdorf: Wohnbauflächen „Obeswiesen“ sowie Gemischte und gewerbliche Bauflächen mit Sondergebiet „Mittleres Feld“

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils**

**Änderungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB i.V. mit § 1 Abs.8 BauGB**

Planbereich A: Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren  
Planbereich B: Gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach

Reichenbach, 18.03.2020

gez.

Richter  
Verbandsvorsitzender

**Gemeindeverwaltungsverband  
Reichenbach an der Fils**

**Haushaltssatzung  
für das  
Haushaltsjahr 2020**

I. Auf Grund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung-Doppik für Baden-Württemberg (GemO-Doppik) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils für das Haushaltsjahr 2020 öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung-Doppik für Baden-Württemberg (GemO-Doppik) in Verbindung mit den §§18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 8 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 02.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.900 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-35.900 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>0 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0 €</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>0 €</b>

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-35.900 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>0 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>0 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.6 und 2.7) von</b>	<b>0 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>0 €</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>0 €</b>

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €**

**§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **6.000 €**

Die Verbandsumlage

- nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung\* für das Haushaltsjahr 2020 wird auf **15.900,00 €** sowie
- gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.04.2017 wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

\* Die Aufteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen. (Fortschreibung des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zum 30.06.2019).

**2. Finanzplanung**

Die Finanzplanung bis 2023 wurde, wie unter 5. „Finanzplanung 2019-2023“ dargestellt, beschlossen.

**II.** Das Landratsamt Esslingen als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass Az. 461-904.11 vom 12.03.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes gem. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO-Doppik in Verbindung mit § 60 Abs. 1 GemO-Doppik und § 18 GKZ bestätigt. Gemäß § 81 Abs. 3 GemO-Doppik wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**III.** Der Haushaltsplan liegt

von Montag, 30. März 2020 bis Freitag, 03. April 2020 und Montag, 06. April 2020 bis Dienstag, 07. April 2020

im Rathaus Reichenbach, Hauptstr. 7, Zimmer 4, öffentlich aus und zwar am Montag

	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**IV.** Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder eine Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reichenbach an der Fils, 23. März 2020

gez. Richter

Verbandsvorsitzender

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und

Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

## § 3a

## Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

## § 4

## Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdienlen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalongen,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt.

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

## § 5

(aufgehoben)

## § 6

## Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 7

##### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

#### § 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz  
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

#### § 10

##### Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemittteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

#### Meldungen öffentlicher Behörden/Stellen zum Corona-Virus

##### Einschränkung der Sprechzeiten in den Dienststellen des Landkreises (LRA Esslingen)

1. Alle Dienststellen der Landkreisverwaltung werden für den Publikumsverkehr vorübergehend geschlossen.
2. Persönliche Besuche in den Dienststellen des Landratsamts sind nur in Notfällen und nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich bzw. Sachbearbeiter möglich.
3. Regelung gilt ab 17.03.2020 bis auf Weiteres.

##### Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Wegen der Verbreitung des Coronavirus hat die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, die Schulen im Land ab Dienstag, 17. März 2020, bis zum Ende der Osterferien zu schließen. Daher fallen auch die speziellen Schülerfahrten im regionalen Busverkehr in diesem Zeitraum aus. Der Ferienfahrplan tritt damit bereits ab dem 17. März 2020 in Kraft. Zusätzlich wird **ab Freitag dem 20. März 2020** die Durchführung des Nachtverkehrs im regionalen Busverkehr in den Wochenendnächten bis auf Weiteres vollumfänglich ausgesetzt. Dies betrifft sämtliche Buslinien mit der Linienkennung „N“ vor der Liniennummer sowie sämtliche Fahrten der Ruftaxiverkehre, die nicht an Werktagen, sondern speziell nur am Wochenende verkehren. Regionalbahnen werden nur noch im Stundentakt verkehren. Der aktuelle Fahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) erfasst und kann über die App „VVS mobil“ und [vvs.de](http://vvs.de) abgerufen werden.

##### Netze BW GmbH

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus.

Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen.

Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

##### Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV)

Bis auf weiteres finden aufgrund der Infektionsgefahr keine Sprechtage statt.

Ebenso bleiben unsere Beratungsstellen geschlossen. Sie können in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter 0711 84830300 Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen auf diesem Weg klären können.  
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

#### Informationen für Unternehmen (IHK Region Stuttgart)

Die IHK Region Stuttgart hat auf ihrer Webseite (<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/weitere-services/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-4717320>) eine laufend aktualisierte Zusammenstellung verschiedener Informationen und Links zum Thema für Unternehmen veröffentlicht. Über die **IHK-Servicehotline 0711 20051455** können sich IHK-Mitgliedsbetriebe auch kostenlos zu rechtlichen Fragen, auch im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, beraten lassen.

#### Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



Hospiztelefon: **0175 8396780**

#### Im Einsatz - die Hospizgruppe

##### Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald

Der ambulante Hospizdienst ist da für lebensbedrohlich erkrankte Menschen und die ihnen Nahestehenden. Frauen und Männer, die sich ehrenamtlich im Hospizdienst engagieren, kommen in die Privatwohnung oder auch ins Pflegeheim, wenn dies gewünscht wird. Sie bringen Zeit mit und Geduld, sie achten auf Wünsche und Bedürfnisse. Rufen Sie uns an, wenn Sie eine Begleitung benötigen oder auch nur Fragen haben. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter: **0175 8396780**

Bitte sprechen Sie eine Nachricht auf die Mailbox, wir rufen Sie innerhalb von Stunden zurück.

Weitere Informationen unter [www.hospizdienst-rhl.de](http://www.hospizdienst-rhl.de)

#### Angebote für Trauernde

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen. Kommen Sie einfach zu einem der angegebenen Termine, Sie müssen sich nicht vorher anmelden. Das Trauercafé steht allen Trauernden offen, egal wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns.

Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von MitarbeiterInnen der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Haus Edelberg Senioren-Zentrum Plochingen, Eisenbahnstraße 54, 73207 Plochingen (gegenüber dem Plochinger Bahnhofsgebäude). Bei Fragen gibt es hier ein Kontakttelefon: 07153 929996 (Frau Jung)  
Termine: **30.3., 27.4., 25.05.**

#### Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.



##### Sommersemester 2020

#### Am 1. April 2020 beginnt an unserer Musikschule das Sommersemester mit folgendem Unterrichtsangebot: Mini-Musikschule

Die Mini-Musikschule (Mini-Mu) ist ein Angebot für Kinder ab 15 Monaten bis 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen (auch Omas und Opas sind willkommen!).

Ohne jeglichen Leistungsdruck lernen Kinder wie Erwachsene Lieder, Fingerspiele, Verse, Tänze und vieles mehr kennen.

Bei einer altersgerechten Förderung wirken sich vielfältige Sinneserfahrungen positiv auf Sprachentwicklung, Konzentration und Motorik aus.

In geborgener Atmosphäre wecken wir die Freude an Musik und Bewegung!

Leitung: Petra Fogel

Termin: **Mittwochvormittag im Bewegungsraum der Ganztages-schule**

Schnupperstunde: **Mittwoch, 01. April 2020**

**Instrumentalunterricht** in den Fächern:

Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, E-Orgel, Gitarre, Horn, Keyboard, Klarinette, Klavier, Posaune, Querflöte, Saxofon, Schlagzeug, Trompete, Viola, Violine und **Gesang**.

**Kostenlose Schnuppermöglichkeit.**

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Musikschule Reichenbach/ Fils und Umgebung e.V.

Schulstraße 29

73262 Reichenbach/ Fils

(07153/9844-52

Mail: [info@musikschulereichenbach-fils.de](mailto:info@musikschulereichenbach-fils.de)

[www.musikschulereichenbach-fils.de](http://www.musikschulereichenbach-fils.de)

#### Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach:**

montags Multimediagruppe von 15:00 - 18:00 Uhr

dienstags offene Tür von 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags offene Tür von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696

Unsere E-Mailadresse lautet: [sor.ev@t-online.de](mailto:sor.ev@t-online.de)

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

#### Vorübergehende Schließung des SOR-Vereinsheimes

wir folgen den Empfehlungen der Landesregierung und fahren persönliche Kontakte auf ein Minimum zurück. **Ab sofort bleibt das SOR Vereinsheim bis 19.04. geschlossen.**

Fragen, die wir sonst in der "offenen Tür" behandeln, können Sie über die Mailadresse [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de) an uns richten. Wir werden versuchen eine individuelle Antwort oder Lösung zu finden.

#### Absage Mitgliederversammlung

die für den 23.04. geplante Mitgliederversammlung wird aus aktuellem Anlass abgesagt.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

#### Vortrag: Virtuelle Kontakte in Corona-Zeiten

Jetzt in der Corona-Zeit ist es wichtig, dass alle körperlichen Kontakte auf ein Minimum reduziert werden. Das heißt aber nicht, dass auch alle persönlichen Kontakte auf Eis gelegt werden müssen. Die modernen Kommunikationsmittel bieten hier vielfältige Möglichkeiten, um diese trotzdem aufrecht zu erhalten.

In diesem, über das Internet präsentierten Vortrag am Di. 31.03 um 16.00 Uhr stellt Bernhard Peitz alternative Kommunikationswege vor. Wenn Sie ein Smartphone, Tablet oder Laptop nutzen, haben bereits alle Hardware-Bedingungen erfüllt. Je größer der Bildschirm, umso besser. Einen Standard-PC müssten Sie mit einer Web-Cam und einem Headset aufrüsten.

Wenn Sie sich bis 30.03. über [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de) anmelden, erhalten Sie den Sitzungslink, eine Anleitung für die Ersteinwahl und falls wider Erwarten etwas nicht klappen sollte einen Telefonservice. Versuchen Sie es einfach einmal. Der Vortrag ist kostenfrei.

#### AMSEL Kontaktgruppe Wernau

##### Corona-Auswirkungen

Alle Treffen und geplanten Aktivitäten der AMSEL-Kontaktgruppe Wernau finden bis auf weiteres nicht statt.

Aktueller Stand siehe Homepage [www.amsel.de/wernau](http://www.amsel.de/wernau)



## Jehovas Zeugen



### Zurzeit finden keine Zusammenkünfte in unserem Königreichssaal statt.

Das vorgesehene Programm kann entweder per Video-Aufzeichnung oder Video/Telefon-Konferenzsystem von zuhause aus verfolgt werden.

### Samstag, 28. März, 18.00 – 19.45 Uhr als Video-Konferenz: „Halte standhaft bis zum Ende an deiner Zuversicht fest“

Ebersbach, Gottlieb-Haefele-Str. 18  
Alle Zusammenkünfte öffentlich. Biblische Bildung für jeden!  
www.jw.org: Sehen, Hören, Antworten finden

## Amtliche Bekanntmachungen



Landkreis  
Esslingen

## Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

### an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das gemäß § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

- Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
  - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
  - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
  - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
  - Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten
- Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

#### B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

- Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
  - a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
  - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
  - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
  - d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
  - e) in Verkehrsbetrieben,

- f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
- g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
- i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

#### C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitchronik sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

#### E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
- Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

#### Begründung

I.

Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung auf Grund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG

die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 1 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des LVG.

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte - soweit es möglich ist - zu vermeiden.

Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzsicherungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für

einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

IV.

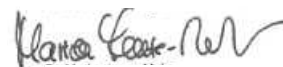
Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei Landratsamt Esslingen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Esslingen am Neckar, den 17.03.2020  
Landratsamt Esslingen



Dr. Marion Leuze-Mohr  
Erste Landesbeamtin

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:  
**[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)**

 NUSSBAUM

## Blockabfertigung auf den Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen

### Anlieferungen sollten nur in dringenden Fällen erfolgen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen bittet die Bürgerinnen und Bürger dringend darum, die Besuche auf den Entsorgungsanlagen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist nur eine blockweise Abfertigung auf den Anlagen möglich, um den Schutz der Mitarbeiter und auch eine Übertragung des Virus von Kunde zu Kunde zu vermeiden. Daher kann jeweils nur eine kleine Kundenanzahl gleichzeitig eingelassen werden.

Je nach Größe der Entsorgungseinrichtung wird die Anzahl der Anlieferer auf 5 - 10 Kunden begrenzt. Hierdurch kommt es zu erheblichen Wartezeiten. Sie sollten daher prüfen, ob die Entsorgung zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich notwendig ist.

## Landkreis Esslingen: Freilichtmuseum in Beuren bleibt bis einschließlich 30. April geschlossen

Der Landkreis Esslingen als Träger des Freilichtmuseums in Beuren hat beschlossen, das Museumsdorf nicht zum 29. März für die Saison 2020 zu öffnen. Das Museum bleibt für die Öffentlichkeit bis einschließlich 30. April geschlossen. Somit entfallen alle Veranstaltungen in dieser Zeit und alle gebuchten Angebote können nicht stattfinden. Diese vom Verwaltungsstab des Landkreises Esslingen getroffene Entscheidung ist eine Vorsichtsmaßnahme, um die Verbreitung des Coronavirus zu verringern.

Von den Absagen sind die für den Saisonstart am 29. März geplante Veranstaltung „Feuer und Flamme für das Freilichtmuseum“, ebenso die große Veranstaltung „Bauhandwerk zwischen Tradition und Innovation“ am 5. April in Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Freilichtmuseen und der Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen betroffen. Auch die Traditionsveranstaltung „Schäfermarkt“, die seit 1999 immer im April stattfindet, kann nicht stattfinden.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren, die am 28. April sein sollte, ist von dieser Maßnahme ebenfalls betroffen. Für die Mitgliederversammlung wird es einen Ersatztermin geben.

Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, Museumsverwaltung, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info-Telefon 07025 91190-90, E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de

Homepage: [www.freilichtmuseum-beuren.de](http://www.freilichtmuseum-beuren.de).



Wassonstnoch *interessiert*

## Aus dem Verlag

### Einfach lecker

#### Feigen-Walnusstarte

**Der Boden aus Mürbeteig, frische Feigen auf Walnusscreme, mit buttrigem Honig bepinselt. Die Tarte ist echt schnell und einfach gemacht und so effektiv.**

Zubereitungszeit: 1 Stunde

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: Pro Stück: kcal: 398, kJ: 1674, E: 5 g, F: 28 g, KH: 32 g

Koch/Köchin: Claudia Henricke-Pöschk

### Einkaufsliste:

#### Für den Mürbeteig

- 250 g Weizenmehl (Type 405)
- 10 g Backpulver
- 5 g Salz
- 10 g Zucker
- 150 g kalte Butter
- 40 ml kaltes Wasser
- 1 Eigelb (20 g)

#### Für die Walnusscreme

- 100 g weiche Butter
- 100 g Zucker
- 150 g Marzipanrohmasse
- 1 Ei (Größe M)
- 1 Eigelb (20 g)
- 30 g Weizenmehl (Type 405)
- 80 g gemahlene, geröstete Walnüsse

#### Zum Bestreichen

- etwas Butterschmalz
- etwas Honig

#### Außerdem

- 14 bis 18 Feigen (je nach Größe)
- 1 Tortenguss, klar
- etwas karamellierte Walnussstückchen
- geschlagene Sahne zum Servieren mit der Tarte

#### Zubereitung:

Hinweis: Für ca. 12 Stücke

1. Für den Mürbeteig Mehl, Backpulver, Salz und Zucker mischen, die Butter mit dem Mehl zwischen den Händen verreiben. Wasser und Eigelb zugeben und zu einem glatten Mürbeteig verkneten.
2. Für die Walnusscreme Butter, Zucker und Marzipanrohmasse schaumig rühren, Ei und Eigelb zugeben, das Mehl mit den Walnüssen mischen und unter die Masse arbeiten.
3. Für die Feigen-Walnusstarte den Backofen auf 180°C Ober- und Unterhitze vorheizen. Eine Springform (Ø 26 cm) einfetten.
4. Den Mürbeteig auf einer bemehlten Arbeitsfläche ca. 3 mm dick ausrollen, den Boden und 3 cm des Randes der vorbereiteten Springform mit Mürbeteig auslegen, den Mürbeteigboden mit einer Gabel mehrmals einstechen und ca. 30 Min. gut kühlen.

**Unser Tipp:** Das Auslegen der Springform mit dem Mürbeteig lässt sich auch gut einen Tag vorher vorbereiten. Den Mürbeteigboden ca. 10 bis 15 Minuten im Backofen anbacken.

5. Die Walnusscreme mit einem Spritzbeutel spiralförmig auf den angebackenen Tarteboden spritzen, die Feigen halbieren und dicht nebeneinander auf die Walnusscreme setzen. Das Butterschmalz mit dem Honig vermischen und die Feigen damit bestreichen.
6. Die Tarte im Backofen ca. 25 bis 30 Minuten backen.
7. Nach dem Backen den Tortenguss nach Packungsbeschreibung zubereiten, die Feigen mit Tortenguss abglänzen und bei Bedarf karamellierte Walnussstückchen auf die Feigen-Walnusstarte streuen. Mit geschlagener Sahne servieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

## Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 50 06-0

[www.hochdorf.de](http://www.hochdorf.de)  
E-Mail / Rathaus-Zentrale: [info@hochdorf.de](mailto:info@hochdorf.de)



# HOCHDORF

### Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr  
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr  
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

### Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner  
nach telefonischer Vereinbarung.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Informationen der Gemeindeverwaltung Hochdorf zur aktuellen Corona-Pandemie

#### Notfallbetreuung für Kinder von Beschäftigten in kritischen Infrastrukturen

Seit Dienstag, 17. März 2020, sind landesweit alle Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen bis einschließlich Ende der Osterferien geschlossen. Für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen bietet die Gemeinde Hochdorf eine Notfallbetreuung an.

Ein Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter [www.hochdorf.de](http://www.hochdorf.de).

Betroffen sind Schul-, Kindergarten- und Krippenkinder, bei denen beide Sorgeberechtigten oder das alleinerziehende Elternteil in folgenden Berufsgruppen tätig sind:

1. Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn das weitere Elternteil aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Diese Entscheidung trifft die Gemeinde unter strengen Maßstäben.

#### Einschränkung der Services und Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Das Rathaus einschließlich der Kinder- und Jugendbücherei und alle öffentlichen Einrichtungen sind seit Montag, 16. März bis auf weiteres geschlossen. Die Erreichbarkeit des Rathausteams per Telefon oder Email ist aber gewährleistet. Die Bevölkerung wird gebeten, bei unaufschiebbaren Anliegen vorab telefonisch oder per Email einen Termin zu vereinbaren. Die Erreichbarkeit der gemeindlichen Dienststellen ist auf der Homepage der Gemeinde [www.hochdorf.de](http://www.hochdorf.de) abrufbar.

## ABFALLBESEITIGUNG

**Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach**

#### Öffnungszeiten:

##### In der Winterzeit:

November bis März

Dienstag und Donnerstag

14.30 - 16.00 Uhr

**Das ganze Jahr** über samstags

11.00 - 15.00 Uhr

**Sperrmüll** siehe Müll-ABC 2020

##### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 3. April 2020 (2-wöchentlich)

##### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 3. April 2020 (4-wöchentlich)

##### Nächster Abfuhrtermin für Biomüll

Freitag, 27. März 2020

Samstag, 11. April 2020

##### Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Montag, 30. März 2020

##### Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Mittwoch, 15. April 2020

##### Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 20. Juni 2020

### Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger

#### - Kontrollen im öffentlichen Bereich

Die Gemeindeverwaltung appelliert darüber hinaus ausdrücklich an die Eigenverantwortung aller Hochdorferinnen und Hochdorfer. Jeder und jede kann mit seinem eigenen Verhalten zur Eindämmung des Virus beitragen. Reduzieren Sie alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum. Je langsamer sich das Virus ausbreitet, desto besser kann unser Gesundheitssystem damit umgehen.

Der Gemeindevollzugsdienst wird in der nächsten Zeit regelmäßig die Einhaltung der Corona-Verordnung im öffentlichen Bereich überprüfen und ist bei Zuwiderhandlung auch dazu berechtigt den unmittelbaren Zwang auszuüben, um die jeweilige Situation aufzulösen. Bei Zuwiderhandlungen können zudem hohe Geldbußen verhängt werden.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis für diese drastischen Maßnahmen.

Weitere Informationen, Bekanntmachungen der Gemeinde Hochdorf und weiterführende Links rund um das Coronavirus gibt es auf der Startseite der Gemeinde-Homepage unter [www.hochdorf.de](http://www.hochdorf.de).

#### Wir wünschen Ihnen allen:

**Blieben Sie gesund und optimistisch!**

Ihr  
Gerhard Kuttler  
Bürgermeister

## Soforthilfe Corona

Die Landesregierung hat folgende finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind, beschlossen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für Antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente (VZÄ)), wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ). Soloselbstständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten. Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank.

Die Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) der Landesregierung vom 22.03.2020 sowie das Faktenblatt der L-Bank zu den Hilfsangeboten finden Sie unter [www.hochdorf.de](http://www.hochdorf.de).

## Bestattung und Trauerfeiern in Zeiten der Corona-Krise

In Zeiten der Trauer ist eigentlich nichts wichtiger als menschliche Nähe und Beistand. Aber gerade das wird angesichts der Coronavirus-Pandemie immer unmöglicher, das Abschiednehmen wird schwieriger.

Trauerfeiern und Bestattungen finden ab sofort und bis auf weiteres nur noch im Freien direkt am Grab und im allerengsten Familienkreis statt. Zu diesem Kreis zählen Partnerin oder Partner, Kinder und Enkel sowie die Geschwister des oder der Verstorbenen.

### Eine maximale Personenanzahl von 10 Personen wird angeordnet.

Es werden für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden geführt, in der alle Anwesenden eingetragen werden. Zu beachten gilt, dass wenn sich mehr als die zugelassene Menge an Trauergästen auf dem Friedhof zur Trauerfeier, Beisetzung oder Verabschiedung versammeln, die komplette Feierlichkeit abgebrochen werden muss.

Unsere Aussegnungshalle bleibt bis auf weiteres geschlossen und kann nicht für Trauerfeiern benutzt werden. Selbst der Abschied am Grab ist stark eingeschränkt. Im eigenen gesundheitlichen Interesse sollte auf Umarmungen und Händeschütteln verzichtet werden. Auch Kondolenzbücher dürfen nicht mehr ausgelegt werden. Mit dem Weihwasserstab am Grab den Sarg oder die Urne zu besprengen ist ebenso verboten wie Erdwurf mit der kleinen Schaufel oder das Verteilen von Blütenblättern aus einer großen Schale.

Wir bitten um Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

## Gemeinde Hochdorf Landkreis Esslingen Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020

Die Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, §16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 49 ff Polizeigesetz für Baden-Württemberg über die Untersagung der Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen in Hochdorf (auch solcher mit unter 100 Teilnehmern) wird aufgehoben.

### Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat am 22. März 2020 die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung beschlossen. Diese wurde durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und gilt seit Montag, 23. März 2020. Mit Änderung des § 3 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde auf Landesebene der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie Veranstaltungen und sonstige Versammlungen stark eingeschränkt und klar definiert. Damit sind die auf die Gemeinde Hochdorf beschränkten Regelungen der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 obsolet. Die Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als aufgehoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung der Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar.

**Hinweis:** Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese gesetzlich vorgeschriebene sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hochdorf, 24.03.2020

gez.  
Kuttler  
Bürgermeister

## WARNUNG VOR FALSCHEN POLIZISTEN

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, heute wende ich mich mit einer dringenden Bitte unserer Polizei an Sie. In den letzten Tagen und Wochen gingen in unserer Gemeinde eine Vielzahl an betrügerischen Anrufen ein. Obwohl viele unserer Bürgerinnen und Bürger richtig reagierten und auflegten, werden immer wieder Menschen um ihre gesamten Ersparnisse gebracht. Erst kürzlich gelang es den Tätern erneut, die Angerufenen so zu manipulieren, dass sie ihre Ersparnisse komplett an falsche Polizisten aushändigten. Zuvor wurden die Opfer aufgefordert, ihre gesamten Ersparnisse und in den Bankschließfächern deponierte Wertsachen wie Gold und Schmuck zu holen, weil diese dort angeblich nicht sicher sind. Die Betroffenen haben teilweise existentielle Werte verloren und sind stark traumatisiert. Die vielen Anrufe der „falschen Polizisten“ bei den Menschen bereiten uns trotz erheblicher Aufklärungsmaßnahmen und der laufenden polizeilichen Ermittlungen große Sorge. Bitte schützen Sie sich und Ihre Angehörigen vor diesen Betrügnern. Hierzu leite ich Ihnen die nachstehende Information weiter.

Ihr  
Gerhard Kuttler  
Bürgermeister

### Die POLIZEI warnt vor Betrügern:

- Immer wieder rufen falsche Polizisten an und fordern Geld und Wertsachen ein, die zuhause oder bei der Bank aufbewahrt werden.
- Es handelt sich um sehr professionell agierende Betrüger, die den Anschein erwecken, als ob die Polizei zur Ergreifung von Verbrechern Ihre Mithilfe benötigt.
- Die POLIZEI wird niemals nach Geld, Schmuck, Goldmünzen, Goldbarren oder sonstige Wertsachen fragen und dieses abholen.
- Es stimmt nicht, dass Ihre Adresse bei Einbrechern gefunden wurde und Ihr Geld und Wertsachen bei der Bank nicht sicher sind. Dies sind alles erfundene Lügengeschichten der Betrüger.

- Sollten Sie so einen Anruf erhalten, legen Sie bitte sofort auf!
- Wenden Sie sich sofort an eine Person Ihres Vertrauens und informieren Sie die Polizei. Zu diesem Zweck dürfen Sie die Notrufnummer der Polizei 110 wählen.
- Bitte geben Sie diese wichtige Information an Ihre Angehörigen weiter, damit diese Betrüger keinen Erfolg mehr haben und niemand mehr einen Schaden erleidet.

## Öffentliche Bekanntmachung der Verschiebung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des **Bebauungsplan-Entwurfs „Blumenstraße 14/16/18“** findet aufgrund der aktuellen Gefahrenlage (Corona-Pandemie) zu einem späteren Zeitpunkt statt. Wir bitten um Beachtung. Ihre Gemeindeverwaltung

## Sanierung Finkenweg 7-37

Ab **Montag, den 16.03.2020** wird die Firma G. Moll eine Baustelle zur Sanierung des Finkenwegs 7-37 einrichten. Dabei kann es die nächsten Wochen zu Behinderungen in diesem Bereich kommen.

Die Verkehrsführung wird **während der Vollsperrung auf Höhe Finkenweg 25** wie folgt eingeplant:

- Zufahrt zum Finkenweg Hausnummer 25 - 73 über den asphaltierten Feldweg Gewinn Schlat zur Wendeplatte Finkenweg.
- Der Feldweg zum Freibad wird in Richtung Freibad als Einbahnausfahrt freigegeben.
- Weiterhin werden die Halteverbote im Amselweg bis zum Ortsschild für die Bauzeit teilweise deaktiviert, um weitere Parkmöglichkeiten zu schaffen.



Verkehrsregelung Baustelle Finkenweg

Wir bitten die Anwohner um Beachtung und Verständnis für die eintretenden Behinderungen. Ihre Gemeindeverwaltung

## Erschließungsarbeiten Baugebiet „Hofäcker I“

Aufgrund von Erschließungsarbeiten für das Baugebiet "Hofäcker I" wird **ab Dienstag, dem 11.02. bis November dieses Jahres ein einseitiges Halteverbot in der gesamten Hofackerstraße** sowie **Teilstück Bachstraße/Ecke Kirchstraße** angeordnet.

Die **Kreuzung Beethoven-/Hofackerstraße** wird vom **11.02. bis einschließlich 17.04.2020 gesperrt**. In dieser Zeit kann die Hofackerstraße nur über die Bachstraße angefahren werden.

Der **Feldweg** von der **Hofackerstraße bis Gewinn „Kürze“/ „Hängenloh“** wird ebenfalls **gesperrt**. Eine Umleitung zur Gaststätte "Hasenheim" ist ab dem 02.03.2020 über die Wellinger Straße eingerichtet.

Wir bitten um Verständnis für die entstehenden Behinderungen.

## Zeitumstellung auf Sommerzeit am 29. März 2020

In diesem Jahr erfolgt die Umstellung auf die Sommerzeit am Sonntag, dem 29. März. Um zwei Uhr nachts müssen die Uhren eine Stunde, also auf drei Uhr, vorgestellt werden. Diese Nacht ist demnach verkürzt. Wir bitten um Beachtung.



## AK Fairtrade-Gemeinde

### Weiterhin Verkauf im Weltladen

Als Fachgeschäft für Lebensmittel darf der Weltladenverein weiterhin Waren aus Fairem Handel anbieten. In Absprache mit der Gemeindeverwaltung musste allerdings der Bereich des Kunsthandwerks für den Kundenverkehr abgesperrt werden. Gerade zu Ostern und im Hinblick auf den neuen Mietvertrag wurde der Warenbestand wieder erweitert. Außerdem sehen wir uns angesichts der weltweiten Krise besonders verpflichtet, die Waren der Erzeuger aus den Globalen Südländern weiter zu vertreiben.

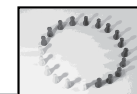
Die Kunden sind zu den Öffnungszeiten freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr, sowie samstags von 9:00 - 12:30 Uhr herzlich eingeladen und werden gebeten, die bekanntermaßen vorgesehenen Abstände zu wahren sowie den Laden möglichst einzeln (max. 2 Personen) zu betreten. Wer Interesse hat, sich am Verkauf zu beteiligen, ist herzlich willkommen. Kontakte nehmen Dr. Gerhard Bäßler und Ellen Pütz gerne an. Beide sind über E-Mail [info@weltladen-hochdorf.de](mailto:info@weltladen-hochdorf.de) erreichbar.

### Elisabeth Mayer - Nachruf

Wir trauern um unsere Kollegin und Freundin Elisabeth Mayer, die den Kampf gegen eine schwere Krankheit verloren hat. Kurz nach Eröffnung des Weltladens hat sie sich bei uns zur Mitarbeit gemeldet, weil die Behandlungen ihrer Krankheit damals offensichtlich erfolgreich verlaufen waren. Elisabeth hat sich sehr rasch bezüglich der Vielfalt von Waren sachkundig gemacht und Erfahrungen aus ihrer früheren Berufstätigkeit eingebracht. Sie hat sich regelmäßig in die Dienstpläne eingetragen und mitgewirkt, dass die Laden-Öffnungszeiten erweitert werden konnten. Beim Weltladenteam und auch bei der Kundenschaft war sie ob ihrer Kompetenz und Freundlichkeit sehr beliebt und wurde während der letzten Monate ihrer Krankheit bereits sehr vermisst. Unser aller Hoffen auf ihre Genesung wurde nun leider nicht erfüllt. Wir trauern mit Ihrer Familie und werden Elisabeth stets in unserer Erinnerung bewahren.

## AK SamT

(Arbeitskreis Senioren am Talbach)



Liebe Hochdorferinnen und Hochdorfer, es ist nicht schwer, einen Arbeitskreis zu bilden in guten Zeiten, sich zu treffen, Anregungen und Angebote zu entwickeln und Projekte zu starten. Die aktuelle Situation lässt das für die bekannten Arbeitskreise und auch die daraus entstandenen, inzwischen schon traditionellen Angebote wie „Essen und mehr...“ leider momentan nicht zu. Die meisten Teilnehmer gehören selber zu den Risikogruppen und können die von der Verwaltung organisierten, von Netzwerk angestoßenen Servicedienste nicht aktiv unterstützen. Deshalb ist es uns ein Anliegen,

**DANK E** zu sagen bei den vielen Hochdorferinnen und Hochdorfern, die privat, über die AGHV, über die Fußballabteilung des TV oder den Verein Fairtrade mit der Gemeinde oder mit uns Kontakt aufgenommen und ihre Hilfe angeboten haben. Auch Beiratsmitglieder des Vereins „Miteinander-Füreinander“ unterstützen die Aktion, denn Zusammenarbeit ist das Gebot der Stunde. Es tut gut zu sehen, dass so etwas wie ein „Dorfwerk“ am Wachsen ist, das gemeinsam für Hilfe und Unterstützung steht.

(B.Schmid)

## Netzwerk engagiert in Hochdorf



Angebot eines Lebensmittel-Lieferdienstes des Arbeitskreises  
NETZWERK in Zusammenarbeit mit dem Hochdorfer Rathaus

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“

Gerade in diesen Zeiten ist Zusammenhalt enorm wichtig. Menschen unter Quarantäne dürfen ihre Wohnung nicht verlassen und auch ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sind angeraten zu Hause zu bleiben.

Zum Schutze dieser Personengruppen bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, ab Freitag, dem 20.03.2020 einen Lebensmittel-Lieferdienst an. Die Koordination des Lieferdienstes übernimmt die Gemeindeverwaltung Hochdorf.

Hierzu können sich alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter ☎ 07153 5006-0 oder per E-Mail an ✉ [info@hochdorf.de](mailto:info@hochdorf.de) unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

## BÜRGERCAFÉ im März abgesagt



Aufgrund der aktuellen Situation fällt das Bürgercafé am 27.03.2020 bedauerlicherweise aus. Wir bitten freundlich um Beachtung.

### KONTAKT:

**Telefon:** 0157 36174570 mit Anrufbeantworter  
**Telefon-Sprechzeiten:** dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr  
Der **Arbeitskreis trifft sich am 04. Juni 2020, um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage.** Verstärkung ist willkommen!  
**E-Mail:** [netzwerk-hochdorf@mail.de](mailto:netzwerk-hochdorf@mail.de), **Internet:** [www.hochdorf.de/netzwerk](http://www.hochdorf.de/netzwerk) oder [www.aktiv-in.de/netzwerk](http://www.aktiv-in.de/netzwerk)

## Jugendhaus Hochdorf Skunk



Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf  
Tel.: 07153 987448, E-Mail: [jochen.roessle@kjr-esslingen.de](mailto:jochen.roessle@kjr-esslingen.de),  
im Internet: [www.jh-skunk.de](http://www.jh-skunk.de), [twitter.com/JhHochdorf](https://twitter.com/JhHochdorf) oder  
[www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf](https://www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf)

**Aktuell ist auch das Jugendhaus zunächst bis zum 19. April geschlossen.** Wir wollen euch aber dennoch als Ansprechpartner\*in zur Verfügung stehen, wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt. Dann meldet euch unter Tel. 07153 / 987448, per E-Mail unter [hochdorf@kjr-esslingen.de](mailto:hochdorf@kjr-esslingen.de) oder über Facebook oder Telegram (@Jugendhaus\_Hochdorf\_SKUNK). Am Telefon ist ein Anrufbeantworter geschaltet und wir rufen zeitnah zurück. Bis dahin bleibt gesund!  
Viele Grüße, Pia und Jochen

## Bücherei Hochdorf



**Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt die Kinder- und Jugendbücherei bis auf weiteres geschlossen!**

Deshalb gibt es ab Montag, 30.03.20 einen „Buchlieferdienst“ zu Ihnen/Euch nach Hause. Wie das funktioniert? Ganz einfach:  
1. E-Mail an die Bücherei schreiben ([KiJuBuecherei\\_Hochdorf@web.de](mailto:KiJuBuecherei_Hochdorf@web.de))

- In der Mail bitte Bücherei-Ausweis-Nummer und Lesername, Alter der Kinder und Interesse angeben. Evtl. auch eine günstige Zeit, um die Medien bei Ihnen/Euch abzugeben.
- Ich suche max. 2-3 Bücher oder CDs pro Kind aus und liefere sie direkt an Ihre/Eure Haustür. Tonies© werden NICHT verliehen!



*Lese-Nachschub bringt die Bücherei!*

Zum gegenseitigen Schutz wird die Übergabe der Bücher „kontaktlos“ erfolgen. Ich werde die Tüte mit den Medien an die Haustür bringen, klingeln und dann im erforderlichen Abstand warten, bis die Medien im Haus sind.

Bereits entlehene Medien werden auf diesem Weg NICHT zurückgenommen! Ich freue mich über viele Mail-Anfragen!  
Petra Schultz, Kinder- und Jugendbücherei

### 5 Kreative Ideen für die Zeit zu Hause

#### 1. Zusammen Kekse backen

Mit einem einfachen Grundteig kann man ganz schnell leckere Kekse backen:

Ihr braucht:

- 300g Mehl
- 150g Zucker
- 1 Päckchen Vanillezucker
- 1 Prise Salz
- 1 Ei
- 200g kalte Butter

Verknetet alle Zutaten schnell zu einem Teig und stellt diesen 30 Minuten in den Kühlschrank.

Danach den Teig auf einer bemehlten Arbeitsfläche ausrollen und mit Ausstechformen eurer Wahl Kekse ausstechen. Auf ein mit Backpapier belegtes Backblech legen. Vor dem Backen die Kekse mit Eigelb bestreichen und mit Hagelzucker, Zuckerperlen, Nüssen ... bestreuen. Im vorgeheizten Backofen (180° C) 10 – 12 Minuten goldbraun backen.

Oder ihr verziert die Kekse mit Zuckerguss:

Dann die Kekse vor dem Backen nicht mit Eigelb bestreichen. Wie im Rezept angegeben backen und die Kekse nach dem Abkühlen mit Zuckerguss bestreichen. Dazu 250g Puderzucker mit 4 EL Zitronensaft verrühren. Mit Lebensmittelfarbe kannst du den Zuckerguss auch bunt färben. Lecker!

#### 2. „Der Boden ist Lava!“

Manchmal muss man sich so richtig auspowern, sonst fällt das Schlafen am Abend schwer. Dieses Spiel erfordert dabei sportliches Geschick. Wenn einer der Mitspieler ruft: "Der Boden ist Lava!" heißt es: Alles, außer der Boden darf berührt werden. Tische, Stühle, Kissen, Spielzeug sind die Rettung vor der heißen Lava auf dem Boden.

#### 3. Workout zu Hause

Auch die Eltern wollen sich sportlich betätigen. Auf „Youtube“ finden sich zahllose Videos für das Workout zu Hause, auch gemeinsam mit den Kindern (zum Beispiel AOK Familien Workout).

#### 4. Gemeinsam Bücher lesen



Einfach mal wieder die Lieblingsbücher raussuchen und vorlesen, vielleicht können das auch die Großeltern am Telefon übernehmen. Vorlese-Nachschub gibt es auch von der Stiftung Lesen auf der Seite [www.einfachvorlesen.de](http://www.einfachvorlesen.de). Wöchentlich stehen auf [www.einfachvorlesen.de](http://www.einfachvorlesen.de) drei neue Vorlesegeschichten

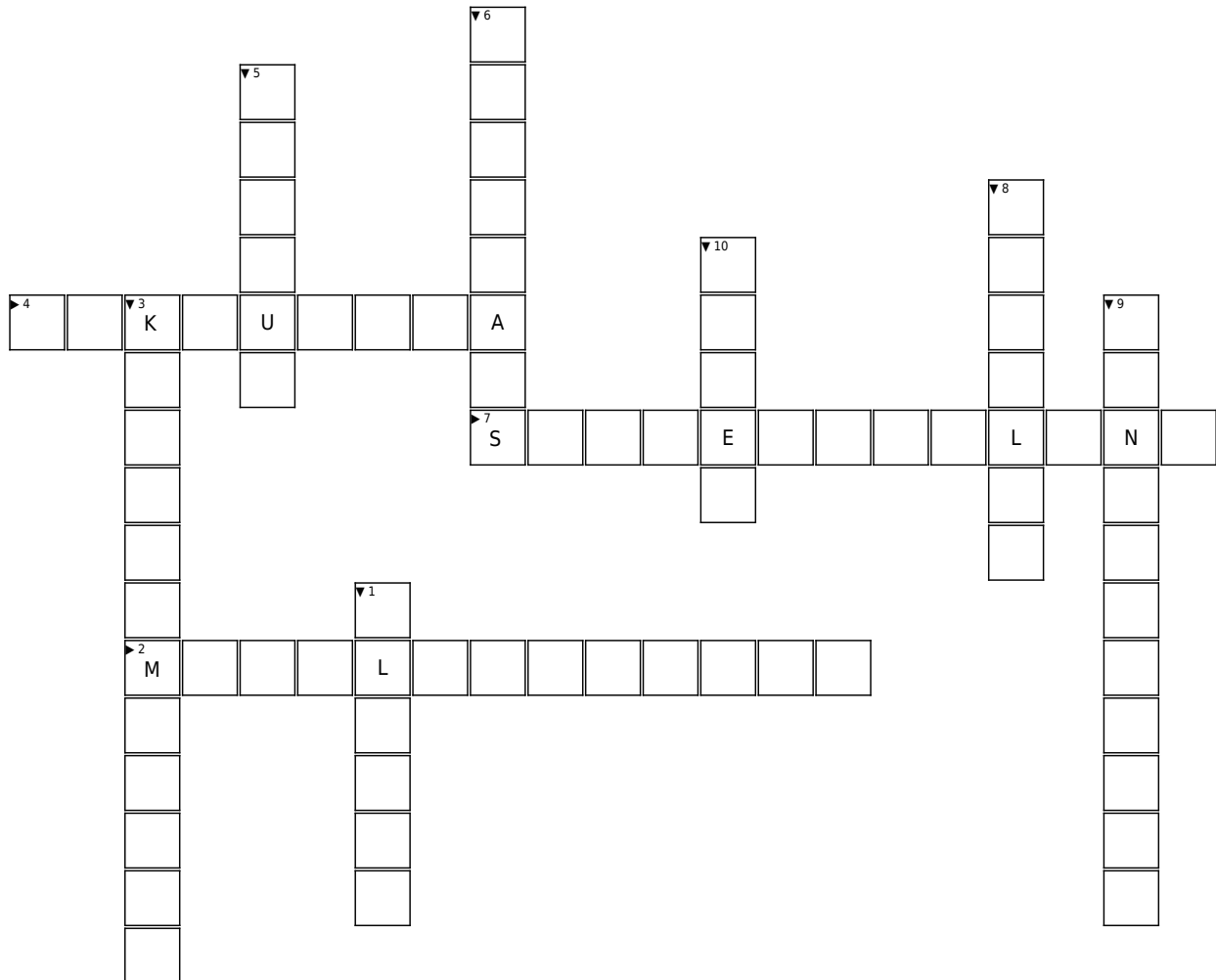
aus bekannten Kinderbuchverlagen kostenfrei zur Verfügung. Die Geschichten eignen sich für Kinder ab 3, 5 und 7 Jahren. Die Geschichten sind jeweils vier Wochen lang online. Sie können ganz einfach auf dem Smartphone oder Tablet angeschaut oder ausgedruckt werden und sind wie in einem Buch mit vielen Illustrationen versehen. Mit einem Newsletter über WhatsApp oder Facebook-Messenger können Eltern und andere Vorleser „einfach vorlesen!“ zudem abonnieren, sodass sie keine neue Vorlesegeschichte verpassen. Noch nie war Vorlesen so einfach.

#### 5. Für Querdenker

Wer seine Kinder für einige Zeit beschäftigen will, findet unter [www.raetseldino.de](http://www.raetseldino.de) viele unterschiedliche Rätselvorlagen und Knobelien zum Ausdrucken für alle Altersstufen.

## Bücher-Rätsel

Kennt ihr diese Figuren aus berühmten Kinderbüchern?



### Lösungshinweise:

#### Horizontal ▶

- (2) Wo wohnt der kleine Wassermann?
- (4) Wie lautet Pippi Langstrumpfs 2. Vorname?
- (7) Was wird aus der Raupe Nimmersatt, nachdem sie sich verpuppt hat?

#### Vertikal ▼

- (1) Wer wohnt auf einer Müllkippe und isst gerne Schuhsohlen?
- (3) Was stiehlt Räuber Hotzenplotz der Großmutter?
- (5) Wie heißt der Kater, der beim alten Pettersson wohnt?
- (6) Philipp und Anne reisen mit einem magischen ... in die Vergangenheit
- (8) Wie heißt die Freundin vom kleinen Drachen Kokosnuss?
- (9) Wie heißt eine berühmte Comic-Ente?
- (10) Wie heißt der Detektiv der drei ???-Kids, der am sportlichsten ist?







## Aktiv in Hochdorf

[www.aktiv-in.de](http://www.aktiv-in.de)

### Veranstaltungskalender für Hochdorf, April 2020

#### 4. April (08:00 Uhr):

Hochdorfer Bauernmarkt an der Zinßer Mühle des Landleben Hochdorf e.V.

#### 21. April (18:30 Uhr):

Jugendsprechstunde des Bürgermeisters des Jugendhaus Hochdorf SKUNK und des Turnverein Hochdorf e.V. im TV-Stüble in der Breitwiesenhalle

#### 23. April (14:00 Uhr):

Seniorenachmittag der Katholischen Kirchengemeinde im Katholischen Gemeindehaus

#### 24. April (14:30 Uhr):

Bürgercafe des NETZWERK - engagiert in Hochdorf - im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

#### 25. April (17:00 Uhr):

Maibaumaufstellen des Obst- und Gartenbauverein Hochdorf e.V. an der Breitwiesenhalle

#### 26. April (15:00 Uhr):

Spiele-Sonntagnachmittag im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

#### 28. April (19:00 Uhr):

Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal des Rathauses  
*Weitere Termine finden Sie auf [www.aktiv-in.de](http://www.aktiv-in.de)*

Der Kalender für den darauffolgenden Monat erscheint am 24. April. Wenn Sie wollen, dass auch Ihre Veranstaltungen in dieser Übersicht erscheinen, müssen Sie sie rechtzeitig auf [www.aktiv-in.de](http://www.aktiv-in.de) einstellen. Redaktionsschluss für die Übernahme in diese Übersicht von der Internetplattform "Aktiv in Hochdorf" ist in der Regel immer der Sonntag vor dem Veröffentlichungstermin. Wenn Sie keinen Internetzugang haben, helfen Ihnen gerne die Mitarbeiter des Jugendhauses Hochdorf SKUNK (Tel. 07153/987448) weiter.

### Die Themengruppen:

- Sprachförderung: [sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Fahrradwerkstatt: [radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Kleiderkammer: [kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Freizeit und Begegnung: [freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: [begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: [arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)

Die **Kleiderkammer** nimmt **mittwochs** von **17.00** Uhr bis **19.00** Uhr gerne Ihre Kleidung, Schuhe und Hausrat an den blauen Containern im Bergdorf entgegen.

Bitte beachten Sie die in den Ferien eventuell geänderten Annahmezeiten.

Das **"Radwerk"**, die offene Fahrradwerkstatt an den orangenen Containern am Jugendhaus, hat **donnerstags** von **19.30** Uhr bis **21.30** Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie auch hier die in den Ferien eventuell geänderten Öffnungszeiten.

### Spendenkonto Gemeindegasse Hochdorf

**IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03**

**BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"**

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

**Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter**

**[www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe](http://www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe)**

**Kleiderkammer Hochdorf - Aufgrund der Corona-Virus Situation, bleibt die Kleiderkammer vorerst bis zum 20. April geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns bald wieder auf Ihre Spende.**

**Radwerk Hochdorf - Aufgrund der Coronavirus Situation, bleibt das Radwerk vorerst bis zum 22. April geschlossen. Wir bitten um ihr Verständnis. Nächster voraussichtlicher Termin ist der Donnerstag, 23. April um 19.30 Uhr.**

## Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf



### Freunde sind aktiv in Hochdorf

Kontakt:

E-Mail: [kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)

Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

**[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)**

